

## Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Grävenwiesbach

### 1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2018 Bekanntmachung und öffentliche Auslegung gem. § 97 Abs. 5 HGO.

Die von der Gemeindevertretung Grävenwiesbach am 12.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2018 wird nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch den Herrn Landrat des Hochtaunuskreises vom 27.03.2018 sowie im Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 97 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Zeit **vom 05.04.2018 bis einschließlich 13.04.2018** im Bürgerbüro des Rathauses, Bahnhofsweg 2a, Grävenwiesbach während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grävenwiesbach, 03.04.2018  
Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach  
gez. Seel, Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.454.162 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 12.261.246 EUR
mit einem Saldo von	192.916 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 14.200 EUR
mit einem Saldo von	286.800 EUR

mit einem Überschuss von 479.716 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	267.436 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	493.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.347.000 EUR
mit einem Saldo von	- 854.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	989.911 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.233.136 EUR
mit einem Saldo von	- 243.225 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 829.789 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 989.911 EUR festgesetzt.

135.911 EUR der für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Kreditsumme betreffen eine Maßnahme des Kommunalinvestitionsprogramms KIP. Für Maßnahmen des KIP hat der Gesetzgeber vorgesehen, die dafür notwendigen Kreditmittel als genehmigt anzusehen. Kreditmittel zur Finanzierung von Maßnahmen des KIP sind für die Nettoneuverschuldung außer Betracht zu lassen.

Aus dem mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung vom 24.05.2017 unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung festgesetzten und bewilligten Gesamtbetrag der Kredite gem. § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2017 über 750.911,00 EUR, wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 615.000 EUR (exkl. KIP-Programm) unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Die genehmigungspflichtige Kreditsumme beläuft sich damit auf 854.000 EUR.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.916.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	332 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v.H.

### § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen oder kurzfristiger Übernahme neuer Aufgaben kann in erforderlichem Umfang vom Stellenplan abgewichen werden.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen über den Betrag von jeweils 20.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von jeweils über 5.000 € bis zu einem Betrag von jeweils 20.000 € entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeindevertretung überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für einen Betrag von bis zu jeweils 5.000 € auf den Bürgermeister.

### § 8

Für die Gemeinde Grävenwiesbach gilt die Budgetierungsrichtlinie, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

### § 9

1.) Zweckbindung, unechte Deckungsfähigkeit (§ 19 GemHVO)

Zahlungswirksame Erträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gem. § 19 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.

Zahlungswirksame Einzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gem. § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahmen zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.

2.) Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO)

#### Ergebnishaushalt

Budget- und damit jeweils gegenseitig deckungsfähig im Sinne des § 20 Abs. 1 GemHVO sind die einem Fachbereich innerhalb eines Produktes zugeordneten Aufwandskonten.

Im Einvernehmen mit dem Produktverantwortlichen und den jeweils betroffenen Fachbereichen können durch den Fachbereich Finanzverwaltung die Ansätze zwischen den einzelnen Budgets innerhalb eines Produktes verschoben werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zentral im Produktbereich 01 ausgebrachte Ansätze können zur dezentralen produkt-gerechten Verbuchung in den übrigen Produktbereichen belastet werden.

Folgende Aufwandskonten sind auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushaltes wie folgt deckungsfähig:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Konten 62, 63, 640-643, 644-646, 647-649, 65).
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung) - Konten 6161 bis 6169.
- Abschreibungen (Konten 662 – 669).

Im Produkt 36500 ist eine einseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 2 GemHVO für die Aufwendungen der Konten 600 bis 699 bezüglich der nicht zur selben Gruppe gehörenden Konten 710 bis 729 gegeben. Neben der vertikalen Deckungsfähigkeit (z.B. innerhalb eines Budgets, einer Kostenstelle) umfasst die Deckungsfähigkeit für die Personalaufwendungen und innerbetriebliche Leistungsverrechnung auch den horizontalen Bereich. Horizontale und vertikale Deckungsfähigkeit können dabei parallel angewendet werden. Die für die Aufwendungen geltenden Bestimmungen finden auch auf die Auszahlungen Anwendung.

#### Investitionshaushalt

Investitionen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

#### Weitere Regelungen

Aus buchungstechnischen Gründen erforderliche neue Konten können angelegt und bebucht werden, sofern die für den ursprünglich veranschlagten Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eine Deckung gewährleisten.

Aufwandsbuchungen, die nicht zu Auszahlungen führen (z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), dürfen gebucht werden, auch wenn diese Aufwendungen über den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz hinausgehen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.

Grävenwiesbach, den 12.12.2017

Der Gemeindevorstand

gez. Seel, Bürgermeister

## 2.) Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2018

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Hochtaunuskreises, -Kommunalaufsicht-  
Bad Homburg v.d. Höhe, den 27. März 2018  
Az.: 90.16

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- 1.) von dem in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 989.911,00 EUR einen Teilbetrag in Höhe von

**854.000,00 EUR**

(in Worten: Achthundertvierundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredit meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

-Der Restbetrag in Höhe von 135.911,00 EUR gilt gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt-

- 2.) den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.916.000,00 EUR**

(in Worten: Drei Millionen Neunhundertsechzehntausend Euro)

-zur Leistung von in den Haushaltsjahr 2019 bis 2021 erforderlich werdenden Auszahlungen gemäß Investitionsprogramm-  
gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

- 3.) den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Kassenkrediten festgesetzten Höchstbetrag von

**2.100.000,00 EUR**

(in Worten: Zwei Millionen Einhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 27. März 2018  
Der Landrat des Hochtaunuskreises  
gez. Ulrich Krebs, Landrat